

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1967

Nummer 31

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	20. 2. 1967	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Mitteilungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes . . .	344

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 2. 1967	<b>Landeswahlleiter</b> Bek. — Landtagswahl 1966; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	344
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b> Tagesordnung für den 9. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	345
	<b>Hinweis</b> Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1967 . . . . .	346

**I.****7130****Genehmigungsbedürftige Anlagen;  
hier: Mitteilungspflicht nach § 26 des  
Landesplanungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — III A 3 — 50.05 —  
121.67 —, d. Arbeits- und Sozialministers — III B 1 —  
8842 (III Nr. 10/67) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittel-  
stand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 00 — 8/67 —  
v. 20. 2. 1967

Der RdErl. v. 18. 8. 1965 (SMBl. NW. 7130) wird wie  
folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird hinter dem Wort „Regierungspräsi-  
denten“ eingefügt: „bzw. der Landesbaubehörde Ruhr“.
2. In dem dem RdErl. als Anlage beigefügten Formblatt  
lautet die Anschrift:

An den Regierungspräsidenten  
— Bezirksplanungsbehörde —  
(Anschrift des Regierungspräsidenten  
ist einzusetzen)

bzw.

An die Landesbaubehörde Ruhr  
43 Essen, Ruhrallee 55

An die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 344.

**II.****Landeswahlleiter****Landtagswahl 1966;  
hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der  
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 2. 1967 —  
I B 1/20 — 11.66.18

Der Landtagsabgeordnete Herr Emil Gross ist am  
19. Februar 1967 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Fritz Kaßmann,  
Borgeln, Haus Broel,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Par-  
tei Deutschlands — SPD — mit Wirkung vom 21. Fe-  
bruar 1967 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen  
geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW.  
S. 1105) und vom 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1949)

— MBl. NW. 1967 S. 344.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

# TAGESORDNUNG

10. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt)  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 28. Februar 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags  
Beginn der Plenarsitzung: 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	192	Fragestunde	
		<b>I. Gesetze</b>	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
2	191 168	<b>Ausschuß für Soziales und Gesundheitsfragen:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
3	184	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	Einbringung
4	188	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967	Einbringung
		<b>II. Staatsverträge</b>	
5	183 134	<b>Hauptausschuß:</b> Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. September 1966 / 12. Oktober 1966 <b>Berichterstatter:</b> Abg. Volmert (CDU)	
		<b>III. Haushaltsvorlagen</b>	
6	179	<b>Finanzminister:</b> Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1965	
		<b>IV. Ausschlußberichte</b>	
7	180 1069 (5. WP)	<b>Ausschuß für Landesplanung:</b> Dritter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung <b>Berichterstatter:</b> Abg. Willing (CDU)	
8	185	<b>Justizausschuß:</b> Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
9	189	<b>Haushalts- und Finanzausschuß:</b> Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 geleistet worden sind	
		<b>V. Petitionen</b>	
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 4 —	

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	37	StPO). OLG Düsseldorf vom 20. Juni 1966 — 1 Ws 267/66 . . . . .	42
<b>Personalmeldungen</b> . . . . .	38	5. OWiG §§ 16, 55 V. — Hat die Verwaltungsbehörde wegen mehrerer selbständiger Ordnungswidrigkeiten entgegen § 16 OWiG im Bußgeldbescheid auf nur eine Geldbuße erkannt, so liegt ein Verfahrensverstoß vor, der auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zur Aufhebung des Bußgeldbescheides als unzulässig führt. OLG Düsseldorf vom 8. August 1966 — 1 Ws (B) 423/66 . . . . .	43
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
HGB § 19 II, § 30 I. — Ist die X & Co. GmbH alleinige persönlich haftende Gesellschafterin einer neugegründeten KG, so darf die Firma dieser KG nicht lauten: „X & Co. GmbH Kommanditgesellschaft“. OLG Hamm vom 22. Juli 1966 — 15 W 151/66 . . . . .	39	<b>Kostenrecht</b>	
<b>Strafrecht</b>		1. ZPO §§ 91, 75. — Aufwendungen des Beklagten für eine schuldtilgende Hinterlegung nach bürgerlichem Recht sind keine Prozeßkosten. OLG Hamm vom 12. Juli 1966 — 14 W 80/66 . . . . .	43
1. StGB § 271. — Der von einer Zollstelle ausgestellte Treibstoffausweis (§ 70 III Allg. Zollordnung) ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO, die nur dann Strafrechtsschutz nach § 271 StGB genießt, wenn die beurkundete Menge des ausgeführten Treibstoffs auf eigener Wahrnehmung der Zollstelle, nicht aber auf ungeprüft übernommenen Angaben des Zollpflichtigen beruht (gegen OLG Düsseldorf in JMBL NRW 60, 231). OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1966 — (3) Ss 240/66 . . . . .	40	2. ZPO §§ 788, 890. — Ist ein Vergleich nach § 890 ZPO zu vollstrecken, so erstreckt sich die im Vergleich enthaltene Kostenregelung nur dann auf die Kosten der nachfolgenden Strafanordnung, wenn die Parteien dies gewollt haben und dies in der Kostenregelung zum Ausdruck gekommen ist (abweichend vom KG in JW 32, 607). OLG Hamm vom 12. Juli 1966 — 15 W 215/66 . . . . .	44
2. StVZO § 2. — Zur Feststellung der alkoholbedingten Verkehrsuntauglichkeit eines Fußgängers reicht in der Regel ein bestimmter Blutalkoholgehalt allein (hier 2,3 Promille) noch nicht aus; sie bedarf vielmehr zusätzlicher Beweisanzeichen, die den Nachweis erbringen, daß der Fußgänger infolge des Alkoholgenusses straßenverkehrsuntauglich ist. OLG Köln vom 26. Juli 1966 — Ss 210/66 . . . . .	41	3. BRAGebO § 99. — Zur Erhöhung der Pausvergütung eines Pflichtverteidigers in Verfahren, die zur Klärung und Ahndung von Mordtaten und anderen Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienen (entgegen Senatsentscheidung in NJW 64, 1334). OLG Köln vom 29. April 1966 — 2 Ws 86/66 . . . . .	45
3. StPO § 456 II. — Die Frist des § 456 II StPO (Strafaufschub von höchstens vier Monaten) beginnt mit dem Zugang der Ladung zum Strafantritt (entgegen OLG Frankfurt in NJW 54, 1580). OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1966 — 1 Ws 285/66 . . . . .	42	<b>Öffentliches Recht</b>	
4. StPO § 450. — Einem Untersuchungsgefangenen, der an einem Freitag zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und das Urteil wegen Nichterreichbarkeit eines Urkundsbeamten am Sonnabend und Sonntag erst am folgenden Montag anerkennt (§ 229 StPO), können die Tage Sonnabend und Sonntag bei der Festsetzung der Strafzeit als Untersuchungshaft nicht angerechnet werden (keine analoge Anwendung der §§ 43 II und 44		1. NebentätigkeitsVO Nr. 11, 17; ZuSEntschG §§ 1, 3. — Ein Justizinspektor, der in genehmigter Nebentätigkeit ein Gutachten für die Staatsanwaltschaft erstattet, ist nicht verpflichtet, die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen festgesetzte Entschädigung nach Nr. 12 der Nebentätigkeitsverordnung abzuliefern, soweit sie 2 400 DM jährlich übersteigt. OVG Münster vom 29. Oktober 1965 — VI A 384/64 . . . . .	46
		2. Kommunalwahlgesetz NW 1964. — Das Wahlprüfungsgericht darf nicht „von Amts wegen“ neue Wahlanfechtungsgründe, die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens und der Klage gewesen sind, seiner Entscheidung zugrunde legen. OVG Münster vom 11. März 1966 — III A 1039/65 . . . . .	48

— MBI. NW. 1967 S. 346.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.